

BGer 1C 424/2023 vom 20. Dezember 2024

Bundesgericht, 2024-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_424_2023

FR: TF 1C 424/2023 du 20 décembre 2024

IT: TF 1C 424/2023 del 20 dicembre 2024

Regeste

Planungszone | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Erwägungen

E. 1

Auf Antrag des Stadtrats Schlieren setzte die Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung vom 22. Juli 2021 im Gebiet "Zentrum" eine Planungszone für drei Jahre ab öffentlicher Bekanntmachung fest. Den dagegen erhobenen Rekurs von A.B._____ und C.B._____ hiess das Baurekursgericht des Kantons Zürich mit Entscheid vom 20. Mai 2022 gut und änderte die Verfügung dahingehend ab, dass die Planungszone "Zentrum" zusätzlich für weitere Grundstücke festgesetzt wurde. Die Stadt Schlieren focht diesen Entscheid beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich an, das die Beschwerde mit Urteil vom 31. Mai 2023 teilweise guthiess und die Planungszone "Zentrum" gegenüber dem baurekursgerichtlichen Entscheid nur noch für einen Teil der Grundstücke zusätzlich festsetzte.

E. 2

Gegen dieses Urteil gelangen A.B._____ und C.B._____ mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vom 28. August 2023 an das Bundesgericht und beantragen die Aufhebung des verwaltungsgerichtlichen Urteils sowie die Wiederherstellung bzw. Bestätigung des Entscheids des Baurekursgerichts. Die Vorinstanz verzichtet auf eine Vernehmlassung. Die Baudirektion und die Stadt Schlieren beantragen die Abweisung der Beschwerde. Das Bundesamt für Raumentwicklung lässt sich nicht vernehmen. Am 4. Oktober 2023 ersuchten die Beschwerdeführenden um Sistierung des bundesgerichtlichen Verfahrens, weil dieses mit Blick auf die weiteren Entwicklungen allenfalls gegenstandslos werde bzw. die Beschwerde zurückgezogen werden könne. Nachdem sich die übrigen Verfahrensbeteiligten dazu nicht äusserten, wies der Präsident der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichts das Gesuch um Sistierung mit Verfügung vom 14. Dezember 2023 ab. Im Rahmen ihrer Eingabe vom 12. Januar 2024 stellten die Beschwerdeführenden wiederum die Gegenstandslosigkeit des bundesgerichtlichen Verfahrens bzw. ihren Beschwerderückzug in Aussicht. Am 31. Oktober 2024 forderte das Bundesgericht die Beschwerdeführenden um Mitteilung auf, ob das bundesgerichtliche Verfahren abgeschrieben werden könne oder ob sie die Beschwerde zurückzögen. Mit Schreiben vom 22. November 2024 zogen die Beschwerdeführenden ihre Beschwerde zurück.

E. 3

Das Beschwerdeverfahren ist demnach im Verfahren gemäss Art. 32 Abs. 2 BGG als durch Beschwerderückzug erledigt abzuschreiben. Bei diesem Verfahrensausgang werden die

unterliegenden Beschwerdeführenden kostenpflichtig, wobei sie solidarisch haften (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG). Parteienschädigungen sind keine zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.